



## **Bahnstromnetznutzungsvertrag**

Zl.: BS-XX-XXXX-XX-2015

abgeschlossen zwischen

### **ÖBB-Infrastruktur AG**

1020 Wien, Praterstern 3  
FN 71396w, HG Wien, UID ATU16210507  
(im Folgenden „ÖBB-Infra AG“ genannt)

und

### **Muster AG**

XX, Musterstraße 1  
FN Muster, HG Muster, UID Muster  
(im Folgenden „Kunde“ genannt)

- gemeinsam nachstehend als „Vertragspartner“ bezeichnet

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Bahnstromnetznutzungsvertrages (BNNV) ist die Zurverfügungstellung des Bahnstromsystems durch die ÖBB-Infra AG, damit der Kunde dieses nutzen und von einem Energielieferanten mit Bahnstrom beliefert werden kann.

Die Nutzung der Schieneninfrastruktur gemäß § 10a EisbG, welche insbesondere die Oberleitungs- und Unterwerksanlagen umfasst, ist nicht Vertragsgegenstand. Über die Nutzung der Schieneninfrastruktur gemäß § 10a EisbG hat der Kunde mit der ÖBB-Infra AG, Geschäftsbereich Netzzugang, einen gesonderten Infrastrukturnetznutzungsvertrag abzuschließen.

## 2. Rechte und Pflichten des Kunden

2.1. Vor Abschluss des gegenständlichen Vertrages hat der Kunde der ÖBB-Infra AG vorzulegen:

2.1.1. die Bestätigung eines Energielieferanten über die Lieferung von Bahnstrom, wobei der (späteste) Vertragsbeginn des Bahnstromliefervertrags mit dem Vertragsbeginn dieses Vertrags zusammen fallen muss

2.1.2. und spätestens gleichzeitig mit der ÖBB-Infra AG, Geschäftsbereich Netzzugang, einen Infrastrukturnetznutzungsvertrag abzuschließen.

2.2. Sollte der Kunde seinen Bahnstromliefervertrag kündigen oder sollte dieser vom Energielieferanten gekündigt werden bzw. aus sonstigem Grunde beendet worden sein, ist dies der ÖBB-Infra AG sofort mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Bahnstromliefervertrags tritt die ÖBB-Infra AG als Bahnstromversorger des Kunden – bis zur Vorlage und Wirksamkeit eines neuen, gültigen Bahnstromliefervertrages (siehe Pkt 2.1.1.) – ein. Sollte diese Versorger-Rückfallebene eintreten, gelten die Bestimmungen der Schienennetznutzungsbedingungen (SNNB) bzw. der **Anlage 2**. Der Kunde hat binnen 3 Monaten einen neuen Bahnstromliefervertrag abzuschließen und die dahingehende Bestätigung der ÖBB-Infra AG vorzulegen (siehe Pkt. 2.1.1.) bzw. mit der ÖBB-Infra AG Abstimmungen vorzunehmen.

2.3. Der Kunde meldet der ÖBB-Infra AG spätestens 7 Werktage vor dem Bahnstromlieferbeginn alle elektrisch betriebenen Triebfahrzeuge (inkl. UIC-Triebfahrzeugnummer, etc. gemäß in **Anlage 4** angeführten Format), welche dieser im ersten Liefermonat im Netz der ÖBB-Infra AG nutzen wird, so lange keine Änderungsmeldung erfolgt, bleibt die Meldung für das vorige Liefermonat aufrecht. Jede Änderung der eingesetzten Triebfahrzeuge muss der ÖBB-Infra AG innerhalb eines Werktages gemeldet werden. Wie zu Lieferbeginn müssen die Daten gemäß **Anlage 4** angeführtem Format bekannt gegeben werden. Sollte eine Anmeldung innerhalb eines Werktages nicht möglich sein, ist diese ehestmöglich (spätestens bis zur Lieferung der Betriebsdaten gemäß Punkt 2.4) nachzureichen. Die ÖBB-Infra AG wird für die nicht innerhalb eines Werktages nach Einsatz gemeldeten Triebfahrzeuge von der Bereitstellung der Rohmessdaten entbunden.

- 2.4. Der Kunde verpflichtet sich seine Betriebsdaten (insbesondere Relation, Gesamtgewicht, Grenzübertritte, Zugnummer, UIC-Triebfahrzeugnummer) in dem in **Anlage 5** angeführten Format bis spätestens 5 Werktage nach Liefermonat zur Verfügung zu stellen (eine Lieferung der Betriebsdaten kann bei technischer Voraussetzung der Messung über die Zähleinrichtung unterbleiben) oder jederzeit auf Anfrage der ÖBB-Infra AG.
- 2.5. Die Kunden sind verpflichtet, ihre Triebfahrzeuge mit einer von der ÖBB-Infra AG anerkannten und funktionstüchtigen Energiemesseinrichtung auszustatten. Ein anerkanntes Energiemesssystem [EMS – Energy Measurement System] (bestehend aus einer Energiemessfunktion [EMF - Energy Measurement Function] und einem Datenübertragungssystem [DHS - Data Handling System]) muss entweder
- den Anforderungen der jeweils gültigen Norm EN 50463 entsprechen. Dies ist mit einem Konformitätsnachweis der durch eine benannte Stelle für Eisenbahnwesen in Europa ausgestellt wird nachzuweisen.
- oder
- die Genauigkeit der gesamten Messkette (Messwandler und Energiezähler) für Wirkenergie 1,7% (AC) wird eingehalten. Der Kunde muss einen entsprechenden Nachweis über die Einhaltung der Fehlergrenzen erbringen.

Werden die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, so ist der Kunde verpflichtet, alle technischen Unterlagen seines Energy Measurement System [EMS] der ÖBB-Infra AG innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die ÖBB-Infra AG vorzulegen. Werden die wesentlichen Anforderungen an Genauigkeit und Transparenz der Messdaten erfüllt, so kann das EMS von der ÖBB-Infra AG für die Bahnstromabrechnung anerkannt werden.

- 2.6. Der Kunde hat die jeweiligen Messdaten
- entweder durch direkten Zugriff der ÖBB-Infra AG auf die Energiezähleinrichtungen der Triebfahrzeuge des Kunden
  - oder durch Auslesung der Messdaten durch den Kunden oder von ihm beauftragter Dritter
- zur Verfügung zu stellen und der ÖBB-Infra AG bei Vertragsabschluss bekannt zu geben, für welche Variante er sich entschieden hat. Die Messdaten sind der ÖBB-Infra AG unmittelbar, spätestens aber am 10. Werktag nach dem jeweiligen Liefermonat im UIC-konformen Format laut jeweils gültigen UIC leaflet 930 zu übermitteln.
- 2.7. Der Kunde verpflichtet sich, gemäß Pkt. 4 das Netzentgelt für die Nutzung des Bahnstromsystems an die ÖBB-Infra AG zu entrichten (in gesondert mit der ÖBB-Infra AG vereinbarten Fällen kann die Verrechnung über den vom Kunden bevollmächtigten Energielieferanten [lt. Pkt. 4.1] erfolgen).
- 2.8. Die anfallende Ausgleichsenergie wird von der ÖBB-Infra AG an den Energielieferanten (lt. Pkt. 2.1.) gemäß dem Durchleitungsvertrag verrechnet. Sollte der Energielieferant die Kosten der Ausgleichsenergie nicht begleichen, sind sie vom Kunden zu tragen.

### **3. Rechte und Pflichten der ÖBB-Infra AG**

3.1. Die ÖBB-Infra AG verpflichtet sich, dem Kunden das Bahnstromsystem für die Lieferung von Bahnstrom durch Energielieferanten zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung des Bahnstromsystems kann vorübergehend

- a. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr von Leib und Leben/bei Gefahr in Verzug;
- b. bei behördlichen Anordnungen (außer jene bereits lit a unterliegende);
- c. bei Engpassmanagement-Maßnahmen in der Regelzone;
- d. bei Störungen in der Regelzone;
- e. zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Bahnstromsystem;
- f. bei dringend notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen;
- g. bei Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die mit zumutbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, insbesondere bei Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen etc.

eingeschränkt werden. In diesen Fällen erfolgt eine ehestmögliche Verständigung des Kunden. In den Fällen der lit a, sofern die Gefährdung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die ÖBB-Infra AG oder einer ihr zuzurechnenden Person hervorgerufen wurde, und der lit g besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der ÖBB-Infra AG.

3.2. Zudem hat die ÖBB-Infra AG

3.2.1. die Zuordnung der vom Kunden genutzten Triebfahrzeuge und deren Verbräuche auf Basis der vorhandenen bzw. der durch den Kunden zur Verfügung gestellten Betriebsdaten und Energiemengen pro Triebfahrzeug vorzunehmen, wobei hierfür die Messwerte des Pkt. 2.5 heranzuziehen bzw. Ersatzwerte gem. Pkt. 3.2.2. zu bilden sind (Zuordnung des jeweiligen Lastgangs pro Triebfahrzeug zu einem Kunden);

3.2.2. Ersatzwerte bei fehlenden oder unplausiblen Messdaten oder zum Zwecke der Plausibilisierung von Energiemengen auf Basis der Betriebsdaten zu bilden;

3.2.3. für den Kunden die Summenlastgänge pro Monat zu bilden;

3.2.4. auf Anfrage die Lastgänge je Triebfahrzeug sowie die Summenlastgänge bis spätestens 30 Tage nach dem jeweiligen Liefermonat in einem definierten Format oder mittels der Internetapplikation railpower client zur Verfügung zu stellen.

3.3. Für die Plausibilisierung der Daten ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, die für das Infrastrukturbenutzungsentgelt (je Zugfahrt) relevanten Betriebsdaten vom Geschäftsbereich Netzzugang der ÖBB-Infra AG einzuholen.

### **4. Netzentgelt**

4.1. Das Netzentgelt ist für die Nutzung des Bahnstromsystems vom Kunden oder gegebenenfalls von dem vom Kunden bevollmächtigten Energielieferanten zu

entrichten und wird von der ÖBB-Infra AG gemäß Pkt. 2 der AGB in Rechnung gestellt.

4.2. Das Netzentgelt wird jährlich in den SNNB veröffentlicht.

4.3. Zusätzlich zum Netzentgelt werden die gesetzlichen Steuern und Abgaben verrechnet.

4.4. Weiters werden zum Netzentgelt die Messpreise gemäß SNNB verrechnet.

4.5. Das jeweils gültige Kapitel 2.3.4 der SNNB (Bahnstromnetznutzung) stellt die **Anlage 2** dieses BNNV dar.

## 5. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit 01.01.2016 in Kraft und wird auf 12 Monate befristet abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Vertragsjahr, wenn der Kunde bis 31. 10. die Bedarfsanmeldung und das Entgeltblatt für die Bahnstromnetznutzung (gem. **Anlage 3**, Punkt 6) unterzeichnet.

## 6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht (sowie unter Ausschluss von Weiterverweisungen zu anderen Rechtsordnungen, insbesondere durch IPRG und EVÜ) anzuwenden. Besteht keine ausschließliche Zuständigkeit der SCK, so werden zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel Wien, Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

6.2. Diesem Vertrag liegen ökonomische, rechtliche und technische Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen bzw Änderungen der ökonomischen oder technischen Rahmenbedingungen, die einem Wegfall der Geschäftsgrundlage gleichkommen, so sind der gegenständliche Vertrag und die beigefügten AGB entsprechend anzupassen. Erhebt der Kunde einen Einspruch, so werden sich die Vertragsteile redlich bemühen, binnen eines Monats ab Einspruch eine Einigung zu erzielen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so gelten die geänderten Vertragsbestimmungen dennoch als angenommen, sofern der Kunde nicht binnen 3 Monaten ab Verständigung von der Änderung Beschwerde an die Schienen-Control Kommission auf Überprüfung der geänderten Bestimmungen erhebt. Wird die Beschwerde durch die Schienen-Control abgewiesen, so gelten die geänderten Bestimmungen rückwirkend als vereinbart. Wird der Beschwerde stattgegeben, gelten die alten Bestimmungen

- 6.3. Die Vertragspartner benennen in der **Anlage 6** die jeweiligen Ansprechpartner in Bezug auf diesen Vertrag.
- 6.4. Zum gegenständlichen Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abrede, von der Schriftform abzugehen.
- 6.5. Jede Vertragspartei trägt die aus der Vertragserrichtung entstehenden Kosten selbst.
- 6.6. Der Kunde hat den gegenständlichen Vertrag, sofern erforderlich beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen und alle hiermit verbundenen Gebühren, Abgaben und Steuern fristgerecht zu entrichten.
- 6.7. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Original.

## 7. Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages::

- Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Bahnstromnetznutzungsvertrag
- Anlage 2: Allgemeine Informationen und Bedingungen für Nutzung des Bahnstromnetzes
- Anlage 3: Bedarfsanmeldung & Entgeltblatt Bahnstromnetznutzung
- Anlage 4: Muster für die An- und Abmeldung von Triebfahrzeugen
- Anlage 5: Muster für die Betriebsdatenmeldung
- Anlage 6: Ansprechpartner und Kontaktdaten

Wien, am .....

XXXXX, am .....

Für die

Für die

ÖBB-Infrastruktur AG

XXXXX AG

.....

.....

Firmenmäßige Fertigung

Firmenmäßige Fertigung